

Allgemeine Einkaufsbedingungen

HAUX Maschinenbau GmbH; Ebinger Str. 50; 72510 Stetten a. k. M. Germany

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen- Bestellungen und deren Abwicklung, Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn im Vertrag mit dem Auftragnehmer ist etwas anderes bestimmt. Nehmen wir die Ware ohne Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Auftragnehmers anerkannt.
- (2) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (3) Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.
- (4) Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden. Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen zwei Wochen nach Zugang widerspricht.

§ 2 Lieferung und Versand

- (1) Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung bzw. der nachfolgenden Anweisung der Firma Haux zu den vereinbarten Terminen. Der Auftragnehmer zeigt Änderungen der Termine unverzüglich an.
- (2) Der Auftragnehmer hat die Versandvorschriften der Firma Haux und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen werden die Bestell- und Artikelnummern der Firma Haux angegeben.
- (3) Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten, trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde.

§ 3 Lieferfristen, Liefertermine

- (1) Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort. Die Firma Haux ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung jederzeit schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses ohne erheblichen Mehraufwand umzusetzen sind.
- (2) Die Firma Haux ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Firma Haux umgehend in Kenntnis zu setzen, wenn aus bestimmten Umständen erkennbar wird, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

§ 4 Qualität und Abnahme

- (1) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Ware unterbreiteten Pflichtenheften, einschlägigen Normen und dem Stand der Technik entspricht.
- (2) Die Firma Haux behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Auftragnehmer mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 14 Tage. Der Auftragnehmer verzichtet während der Gewährleistungszeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.

- (3) Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.
- (4) Im Falle einer vereinbarten Vertragsstrafe für Lieferverzug bleibt der Anspruch auf Vertragsstrafe auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Weitergehende Ansprüche bleiben gleichfalls ohne besonderen Vorbehalt bei Abnahme bestehen.
- (5) Sämtliche Abweichungen oder Mängel – auch geringfügige – die bereits im Produktionsprozess auffallen sind der Firma Haux zu melden. Die Entscheidung bzgl. Nachbesserung oder Neufertigung obliegt der Firma Haux. Eine Nachbesserung der Mängel ist ohne Rücksprache unzulässig.
- (6) Alle Teile sind mit folgenden Daten zu Kennzeichnen: Teilenummer (Artikelnummer der Firma Haux), Produktionsdatum (Kalenderwoche & Jahr), Lieferantenummer.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Vereinbarte Preise sind Höchstpreise; Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen der Firma Haux zugute.
- (2) Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- (3) Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist die Firma Haux berechtigt, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung in der Höhe eines für die Mangelbeseitigung angemessenen Betrags zurückzuhalten.
- (4) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Preis innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank.

§ 6 Aufrechnung und Abtretung

- (1) Die Abtretung von Forderungen gegen die Firma Haux ist nur mit deren schriftlicher Zustimmung wirksam.

§ 7 Gewährleistung/Mängelhaftung

- (1) Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Der Auftragnehmer stellt die Firma Haux auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 36 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese.
- (3) Bei mangelhafter Lieferung hat der Auftragnehmer nach Wahl durch die Firma Haux kostenlosen Ersatz zu leisten oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. Ist eine Nachlieferung oder Nachbesserung fehlgeschlagen, ist ein Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren. Kommt der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug, ist die Firma Haux nach Setzung eines angemessenen Frist berechtigt, die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.
- (4) Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.
- (5) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Der Auftragnehmer sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.

§ 8 Informationen und Daten

- (1) Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die wir dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.
- (2) Der Auftragnehmer trägt Sorge, dass ihm alle Daten, die er zur Erfüllung des Auftrages benötigt, rechtzeitig vorliegen. Auf das Fehlen notwendiger Daten kann er sich nur berufen, wenn er diese rechtzeitig angefordert hat.
- (3) Der Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der Firma Haux spezifischen Bestellnummer, Bestellpositionsnummer, Artikelnummer, der Warenbezeichnung und Menge beizulegen. Andernfalls ist die Firma Haux berechtigt die Entgegennahme der Waren zu verweigern.
- (4) Ist der Auftragnehmer mit der Entwicklung, Erstellung von Daten beauftragt (z.B. Entwicklung einer mech. Baugruppe, Entwicklung Software,...), so sind diese Daten zu jedem Zeitpunkt im Eigentum der Firma Haux. Nach Projektabschluss sind die Daten komplett an die Firma Haux zu übermitteln. Einer weiteren Nutzung der Daten durch den Auftragnehmer wird hiermit untersagt, es sei denn es gibt abweichende vertragliche Vereinbarungen.
- (5) Patentrechte, die in Zusammenhang mit dem Auftragnehmer stehen, sind im Eigentum der Fa. Haux, es sei denn es gibt abweichende vertragliche Vereinbarungen.

§ 9 Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern die Firma Haux dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Auftragnehmer hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

§ 12 Erfüllungsort / Gerichtsstand / Rechtsstatus

- (1) Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Versandstellenangabe der Firma Haux.
- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (3) Ist der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der Firma Haux in ,72510 Stetten a.k.M.